

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Integration der Gegenstände des Vertrags der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKSV) und des Vertrags der Europäischen Atomgemeinschaft (EAGV) in den Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Entschließungsantrags B3-1943/90,
 - in Kenntnis der Studie des Öko-Instituts Darmstadt zu „Vorschläge(n) zur Revision der EG-Verträge im Bereich Energie“,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0349/91),
- A. in Kenntnis des Auslaufens des EGKSV im Jahr 2002,
- B. in Kenntnis des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäische Gemeinschaft (vom 25. März 1957) und des Fusionsvertrages (vom 8. April 1965), die die Organe der drei Gemeinschaften vereinheitlicht haben,
- C. in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über Leitlinien zur Zukunft des EGKS-Vertrages vom 15. März 1991 [SEK (19) 0407],
- D. in leidvoller Erfahrung der Divergenzen in den Beschlußfassungsungsverfahren der drei Verträge, die die unverzichtbare Transparenz verhindern und damit die Legitimation der Gemeinschaftstätigkeit schädigen,
- E. unter Hinweis auf die interinstitutionellen Konflikte, die aus den insbesondere durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) verschärften Divergenzen der institutionellen Mechanismen entstehen und zu zahlreichen Streitigkeiten über die Wahl der richtigen Rechtsgrundlage führen, welche bis zum Europäischen Gerichtshof getragen werden und der Transparenz und der Legitimation der Handlungen der Gemeinschaftsorgane abträglich sind —

1. befürwortet die Integration der Gegenstände des EGKSV und des EAGV in den EWGV zum frühest möglichen Zeitpunkt, fordert die unverzügliche Aufnahme der dazu notwendigen Arbeiten und erwartet, daß sie spätestens durch die für 1996 ins Auge gefaßte Regierungskonferenz abgeschlossen und den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung zugeleitet werden;
2. unterstreicht die Notwendigkeit der Einbeziehung des Haushalts- und Finanzsystems der EGKS in das der EWG;
3. hält es für notwendig, das Umlageverfahren in den EWGV für Aufgabenbereiche des heutigen EGKSV zu übernehmen;
4. fordert die Vereinheitlichung der Gesetzgebungs- und Durchführungsverfahren in einem Vertrag zur Gründung einer einzigen Europäischen Gemeinschaft, wie dies bereits durch Artikel 32 des Fusionsvertrages von 1965 angekündigt worden ist;
5. erkennt in dem bevorstehenden Auslaufen des EGKSV mit seinen finanziellen Vorwirkungen auf die Anleihe- und Darlehenskapazität eine günstige Gelegenheit zur Verwirklichung dieses Ziels;
6. fordert, daß das gemeinsame Beschlußfassungsverfahren folgendermaßen gestaltet werden soll:
 - alle Entscheidungen von Verfassungscharakter bedürfen der Einstimmigkeit des Rates und der Zustimmung des Europäischen Parlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder sowie der Ratifizierung in den Mitgliedstaaten (z. B. Artikel 138, 201, 236, 237 EWGV);
 - alle Entscheidungen auf Gesetzesebene fallen grundsätzlich in einem Verfahren der Mitentscheidung, in dem Rat und Parlament gleichberechtigt sind;
 - Normen der Gesetzgebung, die ausnahmsweise im Rat weiter der Einstimmigkeit bedürfen (z. B. Artikel 235 EWGV), kommen nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zustande;
 - die Durchführungsmaßnahmen werden je nach Gesetzesvorschrift entweder von den Mitgliedstaaten oder der Kommission, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Ausschußverfahren, getroffen; in letzterem Fall verfügen die beiden Kammern des Gesetzgebers über ein Evokationsrecht;
7. weist das Scheinargument der angeblichen technischen Schwierigkeiten bei der Eingliederung der Gegenstände des EGKSV und des EAGV aus folgenden Gründen zurück:
 - lediglich die wenigen Normen mit Verfassungscharakter brauchen übertragen zu werden, die zahlreichen Normen von gesetzlichem oder untergesetzlichem Rang können in getrennten Verfahren übernommen werden;
 - wesentlich komplexere Sachverhalte wie die Vollendung des Binnenmarktes (seit 1985) und die deutsche Vereinigung sind mit dem notwendigen guten Willen in sehr kurzer Zeit bewältigt worden;

8. stellt fest, daß die Ziele des EGKSV Normen von Verfassungsrang sind und daher in den neuen Vertrag der Europäischen Gemeinschaft übernommen werden müssen;
9. besteht auf der Aufnahme einer Besitzstandsklausel, durch die die sozialen Gewährleistungen des EGKSV und ihre sozialpolitischen Vorschriften auch nach ihrer Überführung in den neuen Vertrag weiterhin Bestand haben, und erwartet, daß insbesondere die sozialpolitischen Instrumente des heutigen EGKSV auch in Zukunft genutzt werden können;
10. schlägt vor, den in der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie vorgeschlagenen Entwurf zur Grundlage der künftigen Arbeiten zu machen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den zugrundeliegenden Bericht dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Anlage

BERICHT

des Institutionellen Ausschusses

über die Integration der Gegenstände des EGKSV und des EAGV in den EWGV

Berichterstatter: Rudolf Luster

I N H A L T

	Seite
Geschäftsordnungsseite	5
A. ENTSCHEIDUNGSANTRAG	6
B. BEGRÜNDUNG	8
Anlage: EntschlieÙungsantrag B3-1943/90.	14
Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik	15
Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie	23

In der Sitzung vom 22. Februar 1991 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, daß er den Entschließungsantrag von David Martin zur Integration der Gegenstände des EGKSV und des EAGV in den EWGV gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung an den Institutionellen Ausschuß als federführenden und an den Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat.

Der Institutionelle Ausschuß hatte bereits in seiner Sitzung vom 29./30. Januar 1991 beschlossen, einen Bericht auszuarbeiten, und Rudolf Luster als Berichterstatter benannt.

Er prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 24./25. September 1991, 14./15. Oktober 1991 und 28./29. November 1991.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Entschließungsantrag einstimmig an.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Oreja Aguirre, Vorsitzender; Prag, stellvertretender Vorsitzender; Luster, Berichterstatter; Bonde (in Vertretung des Abgeordneten Speroni), Donnelly, Duverger, Herman, Marinho, Roumeliotis (in Vertretung des Abgeordneten Hänsch) und von Wechmar.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sind diesem Bericht beigefügt.

Der Bericht wurde am 2. Dezember 1991 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

A.

Entschließungsantrag

über die Integration der Gegenstände des EGKSV und des EAGV
in den EWGV

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis des Entschließungsantrags Dok. B3-1943/90,
 - in Kenntnis der Studie des Öko-Instituts Darmstadt zu „Vorschläge(n) zur Revision der EG-Verträge im Bereich Energie“,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses und der Stellungnahme der Ausschüsse für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie für Energie, Forschung und Technologie (A3-0349/91),
- A. in Kenntnis des Auslaufens des EGKSV im Jahr 2002,
- B. in Kenntnis des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäische Gemeinschaft (vom 25. März 1957) und des Fusionsvertrages (vom 8. April 1965), die die Organe der drei Gemeinschaften vereinheitlicht haben,
- C. in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über Leitlinien zur Zukunft des EGKS-Vertrages vom 15. März 1991 [SEK (19) 407 endg.],
- D. in leidvoller Erfahrung der Divergenzen in den Beschlußfassungsverfahren der drei Verträge, die die unverzichtbare Transparenz verhindern und damit die Legitimation der Gemeinschaftstätigkeit schädigen,
- E. unter Hinweis auf die interinstitutionellen Konflikte, die aus den insbesondere durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) verschärften Divergenzen der institutionellen Mechanismen entstehen und zu zahlreichen Streitigkeiten über die Wahl der richtigen Rechtsgrundlage führen, welche bis zum Europäischen Gerichtshof getragen werden und der Transparenz und der Legitimation der Handlungen der Gemeinschaftsorgane abträglich sind –
1. befürwortet die Integration der Gegenstände des EGKSV und des EAGV in den EWGV zum frühest möglichen Zeitpunkt, fordert die unverzügliche Aufnahme der dazu notwendigen Arbeiten und erwartet, daß sie spätestens durch die für 1996 ins Auge gefaßte Regierungskonferenz abgeschlossen und den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung zugeleitet werden;
 2. unterstreicht die Notwendigkeit der Einbeziehung des Haushalts- und Finanzsystems der EGKS in das der EWG;
 3. fordert die Vereinheitlichung der Gesetzgebungs- und Durchführungsverfahren in einem Vertrag zur Gründung einer einzigen Europäischen Gemeinschaft, wie dies bereits durch Artikel 32 des Fusionsvertrags von 1965 angekündigt worden ist;
 4. erkennt in dem bevorstehenden Auslaufen des EGKSV mit seinen finanziellen Vorwirkungen auf die Anleihe- und Dar-

lehenskapazität sowie in den gegenwärtig stattfindenden Regierungskonferenzen eine günstige Gelegenheit zur Verwirklichung dieses Ziels;

5. fordert, daß das gemeinsame Beschlußfassungsverfahren folgendermaßen gestaltet werden soll:
 - alle Entscheidungen von Verfassungscharakter bedürfen der Einstimmigkeit des Rates und der Zustimmung des Europäischen Parlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder sowie der Ratifizierung in den Mitgliedstaaten (z. B. Artikel 138, 201, 236, 237 EWGV);
 - alle Entscheidungen auf Gesetzesebene fallen grundsätzlich in einem Verfahren der Mitentscheidung, in dem Rat und Parlament gleichberechtigt sind;
 - Normen der Gesetzgebung, die ausnahmsweise im Rat weiter der Einstimmigkeit bedürfen (z. B. Artikel 235 EWGV), kommen nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zustande;
 - die Durchführungsmaßnahmen werden je nach Gesetzesvorschrift entweder von den Mitgliedstaaten oder der Kommission, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Ausschußverfahren, getroffen; in letzterem Fall verfügen die beiden Kammern des Gesetzgebers über ein Evokationsrecht;
6. weist das Scheinargument der angeblichen technischen Schwierigkeiten bei der Eingliederung der Gegenstände des EGKSV und des EAGV aus folgenden Gründen zurück:
 - lediglich die wenigen Normen mit Verfassungscharakter brauchen übertragen zu werden, die zahlreichen Normen von gesetzlichem oder untergesetzlichem Rang können in getrennten Verfahren übernommen werden;
 - wesentlich komplexere Sachverhalte wie die Vollendung des Binnenmarktes (seit 1985) und die deutsche Vereinigung sind mit dem notwendigen guten Willen in sehr kurzer Zeit bewältigt worden;
7. stellt fest, daß die Ziele und Marktregelungsmechanismen des EGKSV Normen von Verfassungsrang sind und daher in den neuen Vertrag der Europäischen Gemeinschaft übernommen werden müssen;
8. besteht auf der Aufnahme einer Besitzstandsklausel, die die sozialen Gewährleistungen des EGKSV auch nach ihrer Überführung in den neuen Vertrag gewährleistet;
9. schlägt vor, den in der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie vorgeschlagenen Entwurf zur Grundlage der künftigen Arbeiten zu machen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den zugrundeliegenden Bericht an Rat, Kommission und die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

B.

Begründung

- I. Die Entstehung der Europäischen Gemeinschaften (Nummer 1), ihrer institutionellen Systeme (Nummer 2) und Entscheidungsmechanismen (Nummer 3)

1. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)

Der Vertrag über die Gründung der EGKS trat 1952 in Kraft. Er schuf die erste Europäische Gemeinschaft supranationalen Charakters mit sechs Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 97 des Vertrages gilt dieser für die Dauer von fünfzig Jahren. Wird er nicht verlängert, läuft er demgemäß im Jahr 2002 aus.

2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG)

Die Verträge über die Gründung von EWG und EAG traten 1958 in Kraft. Gemäß Artikel 240 EWG bzw. Artikel 208 EAGV gelten diese Verträge „auf unbegrenzte Zeit“. Die drei Europäischen Gemeinschaften sind durch das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäische Gemeinschaft (vom 25. März 1957) und durch den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission (sog. genannter Fusionsvertrag vom 8. April 1965) in ihren Organen vereinheitlicht worden. Der erste Schritt zur Vereinheitlichung der Organstruktur 1957 betraf das Europäische Parlament (die Versammlung), den Gerichtshof und den Wirtschafts- und Sozialausschuß. Durch den Fusionsvertrag (FusV) wurden dann ab Mitte 1967 auch die Räte und Kommissionen (für den EGKSV die „Hohe Behörde“) der Verträge zusammengelegt sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten einem einheitlichen Statut unterworfen.

3. Im Gegensatz zur Vereinheitlichung der Organe ist die Vereinheitlichung der Entscheidungsmechanismen der drei Gemeinschaften nicht erreicht worden. Ganz im Gegenteil haben die Diskrepanzen zwischen den Entscheidungsverfahren ständig zugenommen: Der EGKSV ist – grob gesprochen – geprägt von einer starken Rolle der Kommission und nur sehr schwachen Beteiligungsformen des Parlaments. Der EWGV und der EAGV von 1957 verzeichnen demgegenüber eine dominierende Rolle des Rates, der die Legislative und weite Bereiche der Exekutive beherrscht, und eine überwiegend beratende Rolle des Parlaments. Es war daher nur logisch, daß der Fusionsvertrag von 1965 über die Vereinheitlichung der Organe hinaus in Artikel 32 auch das Inkrafttreten des Vertrags zur Gründung einer einzigen Europäischen Gemeinschaft in Aussicht stellte. Dieses einheitliche Vertragswerk mit gleichen Befugnissen seiner Organe ist bislang jedoch nicht zustande gekommen.

Die Entwicklung seit 1965 mit seiner Bekundung des Willens zur Vereinheitlichung ist diesem ganz zuwidergelaufen¹⁾. Insbesondere die Einheitliche Europäische Akte (EEA) von 1986

¹⁾ Für die Entwicklung im Bereich des Haushalts wird auf den Bericht von Herrn Pasty für den Haushaltsausschuß verwiesen.

hat durch die Einführung neuer Beschlussfassungsmechanismen in beschränkte Bereiche der Verträge zu einer drastischen Verschärfung der Diskrepanzen geführt. Diese Diskrepanzen werden nachstehend anhand einiger ausgewählter Beispiele dargestellt:

- a) Durch die EEA wurde der EWGV u. a. dergestalt geändert, daß es für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten der Zustimmung des Europäischen Parlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder bedarf (Artikel 237). Einer ebensolchen Zustimmung bedarf es zum Abschluß von Assoziierungsabkommen (Artikel 238). EGKSV und EAGV sehen keine Rolle des Europäischen Parlaments bei der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten vor (Artikel 98 bzw. Artikel 205), so daß dieses nur nach den Regeln über die freiwillige Anhörung beteiligt wäre. Für den Fall der Assoziierung sieht Artikel 206 EAGV die Anhörung des Europäischen Parlaments vor.
- b) Die EEA hat in zehn Rechtsgrundlagen des EWGV die Beteiligung des Europäischen Parlaments im Verfahren der Zusammenarbeit eingeführt (Artikel 6 EEA). Da der EGKSV und der EAGV durch die EEA nur im Hinblick auf den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz geändert worden sind, enthalten diese Verträge keine dem EWGV entsprechende Verfahren der Zusammenarbeit. Dies führt u. a. dazu, daß das mehrjährige Forschungsprogramm der EWG gemäß Artikel 130 Q Abs. 1 vom Rat einstimmig nach ausdrücklich vorgesehener Anhörung des Europäischen Parlaments angenommen wird, während die Forschungsprogramme, die den nuklearen Bereich betreffen, gemäß Artikel 7 EAGV festgelegt werden, in dem das Europäische Parlament nicht vorkommt. Dieser Unterschied und die Notwendigkeit doppelter Rechtsgrundlagen mag angesichts der Selbstverpflichtung des Rates, das Europäische Parlament freiwillig zu konsultieren, noch hingenommen werden. Gravierender wird die Situation, wenn man zum Entscheidungsverfahren für die spezifischen Programme zur Durchführung des Rahmenprogramms gelangt: Für den nuklearen Bereich bleibt es bei Artikel 7 EAGV mit der freiwilligen Anhörung des Europäischen Parlaments. Im nichtnuklearen Bereich gilt gemäß Artikel 130 Q Abs. 2 EWGV das Verfahren der Zusammenarbeit mit seinen zwei Lesungen. Die notwendige Verdoppelung der Rechtsgrundlagen im gemischten Bereich (nuklear/nichtnuklear) mit zwei völlig unterschiedlich gewichtigen Verfahren wird mit der Notwendigkeit kombiniert, daß im EWGV das „leichtere“ Verfahren für die weitreichendere Entscheidung über das Rahmenprogramm gilt, während das spezifische Programm trotz seines Durchführungscharakters das „schwere“ Verfahren durchlaufen muß.
- c) Geradezu eine Arabeske institutioneller – wenn auch völlig unsinniger – Feinarbeit ist es, wenn die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Wahrnehmung ihrer Außenkompetenz ein Abkommen mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation abschließt und diese Außenkompetenz auf einer Binnenkompetenz beruht, die dem Verfahren

der Zusammenarbeit unterworfen ist: Dann wird zunächst das Abkommen ausgehandelt, zu dem das Europäische Parlament in erster Lesung gehört werden muß. Der Gemeinsame Standpunkt des Rats muß das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Drittstaat enthalten. Welches kann dann noch der Sinn der durchzuführenden zweiten Lesung sein, wenn man die EWG nicht nach außen desavouieren oder schlicht handlungsunfähig machen will. Dieser – gar nicht so seltene – Fall eines Abkommensabschlusses im Verfahren der Zusammenarbeit erscheint sogar noch unsinniger, wenn es sich um ein Abkommen mit einem spezifischen Forschungsprogramm (oben, Fall b) handelt.

- d) Schließlich zur Vertragsschließungskompetenz: EWG und EAG verfügen über bestimmte, ausdrücklich zugewiesene Vertragsschließungskompetenzen, die durch die AETR- und Kramer-Rechtsprechung des Gerichtshofs²⁾ eine nicht unerhebliche Ausweitung auf all diejenigen Bereiche erfahren hat, in denen EWG und EAG Binnenkompetenzen besitzen. Die Vertragsabschlußkompetenz der beiden Gemeinschaften findet ihre Grenze gegenüber den Mitgliedstaaten im Prinzip der begrenzten Einzelzuweisung. Im EGKSV sind der Vertragsabschlußkompetenz durch die Artikel 71 ff. ausdrückliche Grenzen zugunsten der Mitgliedstaaten gesetzt.

Dies führt dazu, daß Abkommen, die nicht lediglich eng begrenzte Bereiche aus den Zuständigkeiten der EWG und EAGV, sondern auch den EGKSV betreffen, als sogenannte „gemischte Verträge“ geschlossen werden müssen. Die Schwerfälligkeit dieses Verfahrens liegt auf der Hand. Auch dieser Fall kann durch Kombination mit den vorstehenden Fällen noch weiter kompliziert werden.

II. Die Bewertung der festgestellten Diskrepanzen

1. Die beschriebenen Diskrepanzen sind schwer erträglich und politisch inakzeptabel. Die große Verschiedenartigkeit der Verfahren ist für den Außenstehenden unverständlich und macht die Gemeinschaftspraxis zu einer Geheimwissenschaft. Dies ist mit dem Demokratieanspruch der EG unvereinbar.

Die Beteiligung des Europäischen Parlaments, das die Gemeinschaftsrechtsakte – gemeinsam mit dem Rat – legitimieren soll, ist unsystematisch und erscheint willkürlich (es sei denn, man unterstellt den bösen Willen, daß es darum ginge, das Europäische Parlament aus den gewichtigsten Entscheidungen herauszuhalten). Sie ist teilweise bei den abgeleiteten Akten gewichtiger als bei den Grundnormen und hemmt teilweise die Entscheidungsfähigkeit der Gemeinschaft (es ist unsystematisch und vom Legitimierungsanspruch her unsinnig, im Rahmen von Artikel 238 EWGV die Zustimmung des Europäischen Parlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu fordern; anders ist es bei Artikel 237 EWGV und wäre es bei Artikel 138,

²⁾ EUGHE 1971, 263ff. – RS 22/70 bzw. EUGHE 1976, 1279ff. – Verb. RS 3, 4, 6/76.

201 und 236 EWGV, weil es sich hier um Normen mit Verfassungscharakter handelt).

Schließlich sind EGKSV und EAGV hinter der mit der EEA begonnenen – aber noch unzureichenden – Entwicklung des EWGV zurückgeblieben.

2. Die Lösung kann nur in der von Artikel 36 FusV angekündigten Vereinheitlichung der Entscheidungsverfahren durch ein Vertragswerk liegen:

Der Vertragsentwurf zur Gründung der Europäischen Union des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 1984 kennt natürlich nur ein institutionelles System und zeigt gleichzeitig, daß es bei einer Redaktion, die Verfassungstexten angemessen ist, durchaus möglich ist, sämtliche Materien der bestehenden drei Verträge in angemessener Weise in Kompetenznormen aufzunehmen.

Gleiches gilt für den Entschließungsantrag des Berichterstatters zur Ausarbeitung einer Europäischen Verfassung (Dok. B3-15/89), der zu den Vorarbeiten der gegenwärtigen Berichterstattung von Herrn Colombo zur Verfassung der Europäischen Union³⁾ gehört.

In seiner Entschließung vom 22. November 1990 hat das Europäische Parlament der realistischen Befürchtung Rechnung getragen, daß die gegenwärtigen Regierungskonferenzen die Europäische Union noch nicht verwirklichen werden und jedenfalls – als Mindestergebnis – gefordert, daß die Entscheidungsmechanismen der drei Verträge nach seinen Vorschlägen parallelisiert werden⁴⁾.

Die gegenwärtig laufenden Regierungskonferenzen betreffen formal bislang lediglich den EWGV. Die Luxemburger Präsidentschaft hatte Dokumente zur Einleitung des Vertragsänderungsverfahrens für die anderen Verträge durch Einberufung von Regierungskonferenzen vorbereitet. Die dafür gemäß Artikel 96 EGKSV und Artikel 204 EAGV nötigen Ratsbeschlüsse sind jedoch nicht ergangen. Das Europäische Parlament hat darauf hingewiesen, daß es seine hierzu nötige Anhörung (im Falle des Artikels 96 EGKSV ist es eine freiwillige) erwartet. Wird am Europäischen Rat in Maastricht am 9./10. Dezember 1991 als Schlußpunkt der Regierungskonferenzen festgehalten, erscheint der verbleibende Zeitraum für die Durchführung der Formalien und die inhaltliche Anpassung als kaum noch ausreichend.

III. Die Mitteilung der Kommission

Mit Datum vom 15. März 1991 hat die Kommission Rat und Parlament eine Mitteilung zur Zukunft des EGKSV übermittelt [SEK (91) 407 endg.].

³⁾ Siehe auch die beiden Zwischenberichte Colombo zu den Grundlagen der Verfassung der Europäischen Union: Dok. A3-165/90, Entschließung vom 11. Juli 1990, und Dok. A3-301/90, Entschließung vom 12. Dezember 1990.

⁴⁾ Bericht Martin, Dok. A3-281/90.

1. In formaler Hinsicht muß die Kommission gerügt werden: Obwohl sich die Kommission 1973 verpflichtet hat, „zu Texten von allgemeiner Bedeutung (Memoranden, allgemeine Erwägungen, Programmen) selbst die Stellungnahme des Parlaments einzuholen“⁵⁾, ist dieses nicht geschehen. Eine diesbezügliche Mahnung durch Schreiben des Generalsekretärs Vinci an seinen Kollegen Williamson hat nicht den erwünschten Erfolg gezeitigt.
2. In inhaltlicher Hinsicht bewertet die Kommission die Möglichkeiten der Entwicklung anhand von drei Optionen:
 - a) Verlängerung des EGKSV
 - b) Vorzeitiges Außerkraftsetzen
 - c) Auslaufen zum vorgesehenen Zeitpunkt im Jahre 2002.

Die Kommission spricht sich für die dritte Option aus, wobei sie eine vorzeitige Revision in Teilbereichen nicht ausschließt⁶⁾.

IV. Schlußfolgerungen

1. Die gegenwärtig bestehende Divergenz zwischen den Entscheidungsmechanismen der drei EG-Verträge ist inakzeptabel. Sie hemmt die Effizienz gemeinschaftlichen Handelns und verstößt sowohl wegen mangelnder Transparenz als auch wegen unzureichender Mitwirkungsformen des Europäischen Parlaments gegen das unverzichtbare Erfordernis demokratischer Legitimation.
2. Die Integration aller Politikbereiche in einen Vertrag ist die in jeder Hinsicht beste Lösung. Der Entwurf der Verfassung der Europäischen Union wird diese Integration in Fortführung des Vertragsentwurfs von 1984 vorzunehmen haben. Die aktuellen Regierungskonferenzen bleiben dringend aufgefordert, zumindest die Parallelisierung der Entscheidungsmechanismen noch in der gegenwärtigen Runde zu verwirklichen. Je früher die Integration zustande kommt, um so besser – jedenfalls aus institutioneller Sicht. Der Zeitpunkt des Auslaufens des EGKSV im Jahre 2002 erscheint angesichts des Ehrgeizes der Verwirklichung der Europäischen Union zu entfernt. Allenfalls könnte eine etwa 1996 zur Vertiefung der Sicherheitspolitik stattfindende Regierungskonferenz genutzt werden.

Die technischen Schwierigkeiten bei der Eingliederung der Gegenstände des EGKSV und des EAGV dürfen zwar nicht unterschätzt werden, erweisen sich bei näherem Hinsehen aber als leicht überwindbar, wenn der notwendige gute Wille aufgebracht wird. Dies liegt zum einen daran, daß lediglich die wenigen Normen mit Verfassungscharakter übertragen werden müssen. Die zahlreichen Normen von gesetzlichem oder untergesetzlichem Rang können in getrennten Verfahren auf die ihnen zustehende Ebene übertragen werden. Weitaus kom-

⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, KOM(73)999 vom 30. Mai 1973, Anlage Nr. 1.

⁶⁾ Es wird auf die Argumentation der Kommission Bezug genommen. Für den Haushaltsbereich wird auf den Bericht von Herrn Pasty verwiesen.

plexere Sachverhalte wie die Vollendung des Binnenmarktes (seit der Veröffentlichung des Weißbuches) und die deutsche Vereinigung sind in kurzen Zeiträumen bewältigt worden. Auch der Übergang von der zweiten in die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion soll nach der Vorstellung des Europäischen Parlaments in möglichst kurzer Frist erfolgen.

In inhaltlicher Hinsicht muß der Entscheidungsmechanismus folgendermaßen aussehen: Alle Entscheidungen von Verfassungscharakter bedürfen der Einstimmigkeit des Rates und der Zustimmung des Europäischen Parlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder sowie der Ratifizierung in den Mitgliedstaaten (z. B. Artikel 138, 201, 236, 237 EWGV). Alle Entscheidungen auf Gesetzesebene fallen grundsätzlich in einem Verfahren der Mitentscheidung, wobei der Rat mit qualifizierter und das Europäische Parlament mit einfacher Mehrheit entscheiden. Normen der Gesetzgebung, die ausnahmsweise im Rat weiter der Einstimmigkeit bedürfen (Artikel 235 EWGV), kommen nach Zustimmung des Europäischen Parlaments mit einfacher Mehrheit zustande. Abkommen werden mit qualifizierter Mehrheit des Rates und Zustimmung des Europäischen Parlaments mit einfacher Mehrheit geschlossen.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

ingereicht gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung von David Martin über die Integration der Gegenstände des EGKSV und des EAGV in den EWGV

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis des Vertragsentwurfs zur Gründung der Europäischen Union vom 14. Februar 1984,
- A. in der Erwägung, daß der EGKSV im Jahre 2002 ausläuft und die Anleihekapazität der EGKS hierdurch bereits heute beeinträchtigt ist,
- B. in der Erwägung, daß die Einheitliche Europäische Akte mit ihrem Inkrafttreten am 1. Juli 1987 zusätzliche unterschiedliche Entscheidungsverfahren geschaffen hat, die die Rechtsakte der Gemeinschaft mit unterschiedlicher Legitimität ausstatten und die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis in Frage stellt,
- C. in der Erwägung, daß es die Regierungskonferenzen mit seiner Entschließung vom 22. November 1990 aufgefordert hat, den EGKSV und den EAGV entsprechend seinen Vorschlägen zum EWGV anzupassen –
 1. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, im Zusammenwirken mit den Fachausschüssen die Integration der Gegenstände des EGKSV und des EAGV in den EWGV auszuarbeiten;
 2. erwartet hiervon das Ende der Anomalien, die durch die unterschiedlichen Entscheidungsmechanismen der drei Gründungsverträge insbesondere nach Inkrafttreten der Einheitlichen Akte hervorgerufen wurden;
 3. befürwortet nach erfolgter Aufnahme dieser Bereiche sowie nach Berücksichtigung der konkreten Vorschläge aus seinen Entschließungen vom 10. Oktober 1990 (Bericht Herman), 25. Oktober 1990 (Bericht Aglietta), 21. November 1990 (Bericht Giscard D'Estaing) und vom 22. November 1990 (Bericht Martin III) die Umbenennung des EWGV in Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (EGV);
 4. sieht hierin eine Vorstufe für die Entwicklung zur Europäischen Union.

STELLUNGNAHME

(Artikel 120 der Geschäftsordnung)

des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
für den Institutionellen Ausschuß

Berichterstatter für die Stellungnahme: Alan Donnelly

In seiner Sitzung vom 25. September 1991 benannte der Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik Alan Donnelly als Berichterstatter für die Stellungnahme.

Der Ausschuß prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 15./16. Oktober 1991, 7./8. November 1991 und 25. bis 27. November 1991.

In seiner Sitzung vom 25. November 1991 nahm der Ausschuß die Schlußfolgerungen als Ganzes an.

An der Abstimmung beteiligten sich die Abgeordneten: Beumer, Vorsitzender; Donnelly, Berichterstatter; Barton, Beazley, Cassidy, Caudron, Cox, da Cunha Oliviera, Herman, Metten, Patterson, Ribeiro und Roumeliotis.

Einleitung

1. Der Institutionelle Ausschuß hat beschlossen, einen Berichtsentwurf über eine Entschließung gemäß Artikel 63 (B3-1943/90) mit der Forderung nach Integration des EGKS- und des EAG-Vertrags in den EWG-Vertrag auszuarbeiten. Ihr Berichterstatter wurde beauftragt, im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik den Entwurf einer Stellungnahme zu diesem Thema auszuarbeiten. Er beschloß, sich in erster Linie auf die Fragen zu konzentrieren, die durch die Integration des EGKS-Vertrags aufgeworfen werden, und zwar aus drei unterschiedlichen Gründen. Erstens liegt insbesondere die Stahlpolitik unmittelbar im Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsausschusses, während umfassendere energiepolitische Bereiche, vor allem Fragen der Nuklearenergie trotz ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung für die Gemeinschaft nur mittelbar in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen. Zweitens ist der EGKS-Vertrag, anders als der EAG-Vertrag, von beschränkter Laufzeit (50 Jahre), d. h. er läuft im Jahre 2002 aus, was bedeutet, daß die Frage, was hier zu tun sei, dringlicher ist. Drittens hat die Kommission spezifische Vorschläge für die Zukunft des EGKS-Vertrages vorgelegt [SEK (91) 407 endg.], zu denen ihr Berichterstatter einiges bemerken möchte. Außerdem würde er gern einige Anmerkungen über die Zukunft des EURATOM-Vertrages hinzufügen.

Die Zukunft des EGKS-Vertrags

2. Der jetzige EGKS-Vertrag läuft im Jahre 2002 aus, und es wird eine Entscheidung getroffen werden müssen, ob dieser in seiner jetzigen Form oder mit Änderungen verlängert werden oder auslaufen soll, indem er in den umfassenderen EWG-Vertrag eingegliedert wird. Im letzteren Fall sind auch Beschlüsse darüber zu fassen, ob die Sonderregelungen in den EWG-Vertrag übernommen werden sollen, und wenn ja, welche; ferner wann diese Übernahme stattfinden soll, entweder möglichst rasch, um mit der derzeitigen Revision des Vertrags durch die Regierungskonferenzen Schritt zu halten oder bei Auslaufen des Vertrags im Jahre 2002.
3. In der Mitteilung der Kommission [SEK (91) 407 endg.] werden die verschiedenen Optionen geprüft (Option 1: Beibehaltung der spezifischen Regelungen für Kohle und Stahl nach 2002, Option 2: Vorzeitige Beendigung des EGKS-Vertrags und Option 3: Auslaufen des EGKS-Vertrags im Jahre 2002 wie geplant). Nach Prüfung der Vor- und Nachteile einer jeden Option wird Option 3 befürwortet. Es wird davon ausgegangen, daß hierdurch ein hinreichend langer Übergangszeitraum möglich wird, bevor der EGKS-Vertrag in den EWG-Vertrag übernommen wird, und es bliebe genügend Zeit, um an diesem dann eventuell erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Die Kommission ist der Auffassung, daß es sinnvoll wäre, einige Bestimmungen des EGKS-Vertrags in den EWG-Vertrag zu übernehmen, daß aber andere Bestimmungen des

EGKS-Vertrags inzwischen obsolet geworden sind. Wenn für diese Änderungen eine Reihe von Jahren zur Verfügung stünde, könnten sie auf der Grundlage angemessener Untersuchungen erfolgen, und die betroffenen Industriezweige hätten die Möglichkeit, sich an ihren veränderten Status anzupassen.

4. Im Entschließungsantrag von Herrn Martin (B3-1943/90) wird die Integration der Gegenstände des EGKS-Vertrags in den EWG-Vertrag gefordert, um die bestehenden Anomalien im Bereich der Entscheidungsmechanismen zu beenden. Es wird zwar kein Zeitplan hierfür vorgeschlagen, aber impliziert, daß diese rasch erfolgen sollte. Im Berichtsentwurf des Institutionellen Ausschusses (Bericht Luster PE 152.241) wird die Auffassung vertreten, daß 2002 zu weit entfernt ist und daß die Integration früher stattfinden sollte, spätestens 1996.

Die Unterschiede zwischen EGKS-Vertrag und EWG-Vertrag

5. Die Unterschiede zwischen diesen beiden Verträgen sind immer noch beträchtlich. Die Hauptunterschiede liegen in folgenden Bereichen:

- i) Institutioneller Bereich

Obwohl EGKS- und EWG-Vertrag seit dem Fusionsvertrag von 1967 den gleichen institutionellen Rahmen haben, sind die jeweiligen Befugnisse der einzelnen Gemeinschaftsinstitutionen laut den beiden Verträgen sehr unterschiedlich. Die Hohe Behörde der EGKS hat sehr viel weiterreichende Befugnisse als die Kommission der EWG und ist gegenüber dem Rat mit größerer Macht ausgestattet. Andererseits ist die Rolle des Europäischen Parlaments im EGKS-Vertrag unbedeutender als im EWG-Vertrag und die demokratische Rechenschaftspflicht somit noch schwächer.

- ii) Industriepolitische Strategie

Aufgrund des EGKS-Vertrags verfügt die Gemeinschaft über weitaus mehr Instrumente zur direkten Intervention in industriepolitische Angelegenheiten als aufgrund des EWG-Vertrags. Die bekannteste Befugnis ist in Artikel 58 des Vertrags enthalten, der es der Hohen Behörde erlaubt, mit Zustimmung des Rates ein System der Erzeugungsquoten einzuführen, falls die Nachfrage rückläufig ist und sie die Auffassung vertritt, daß sich die Gemeinschaft in einer offensichtlichen Krise befindet. Auf diese Befugnisse berief man sich natürlich während der Stahlkrise in den achtziger Jahren. Eine Reihe weiterer Befugnisse wird ihr in Kapitel V „Preise“ übertragen, wonach die Hohe Behörde u. a. (Artikel 61) Höchst- und Mindestpreise für ein oder mehrere Produkte festsetzen kann. Diese Preisfestsetzungsbestimmungen wurden offensichtlich nicht effektiv umgesetzt und werden von der Kommission als überholt beurteilt. Solche Befugnisse sind im EWG-Vertrag überhaupt nicht enthalten. Im allgemeinen sind im EGKS-Vertrag weitaus detailliertere Steuerungsregeln festgelegt.

iii) Vorschriften für die Wettbewerbspolitik

Die Wettbewerbsvorschriften des EGKS-Vertrags (ursprünglich ausgearbeitet vom Rechtsberater der amerikanischen Botschaft in Deutschland!) sind ebenfalls weit aus detaillierter als ihre Entsprechungen im EWG-Vertrag. Artikel 65 und 66 des EGKS-Vertrages sind fast fünfmal länger als Artikel 85 und 86 und enthalten Details, die im EWG-Vertragsrahmen erst in nachfolgenden Durchführungsverordnungen festgesetzt werden. Es gibt auch substantielle Unterschiede. Artikel 65 des EGKS-Vertrags kann beispielsweise auch dann angeführt werden, wenn der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht betroffen ist.

Der EGKS-Vertrag enthält ferner drakonischere Maßnahmen in bezug auf staatliche Beihilfen. In Artikel 4 Buchstabe c heißt es, daß „von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen oder von ihnen auferlegte Sonderlasten, in welcher Form dies auch immer geschieht“... „als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl aufgehoben und untersagt werden“. Die entsprechenden Vorschriften im EWG-Vertrag sind weniger rigoros und legen Kategorien von Beihilfen fest, die als vereinbar betrachtet werden. In der Praxis wurden jedoch auch Abweichungen gemäß dem dehnbaren Paragraphen 95 des EGKS-Vertrags gestattet.

Ein abschließendes Problem ist die direkte Überschneidung zwischen den Wettbewerbsvorschriften der beiden Verträge. Seit der Verabschiedung der Verordnung 4064/89 EWG über Fusionskontrolle fallen möglicherweise bestimmte Zusammenschlüsse in der Kohle- und Stahlindustrie sowohl unter diese Verordnung als auch unter Artikel 66 des EGKS-Vertrags (der anders als die Verordnung über die Fusionskontrolle die kumulative Anwendung von Gemeinschafts- und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausschließt).

iv) Soziale Maßnahmen

Eines der positiven Merkmale des EGKS-Vertrags ist die Tatsache, daß dieser umfassendere sozialpolitische Maßnahmen enthält als der EWG-Vertrag. Laut Artikel 56 des EGKS-Vertrags kann die Hohe Behörde beispielsweise mit Zustimmung des Rates Programme zur Schaffung neuer Betätigungsmöglichkeiten mitfinanzieren, die wirtschaftlich gesund und geeignet sind, eine produktive Wiederbeschäftigung der frei gewordenen Arbeitskräfte zu sichern, falls neue technische Verfahren oder Produktionsmittel zu einer außergewöhnlich großen Verminderung des Bedarfs an Arbeitskräften der Kohle- und Stahlindustrie führen oder grundlegende Änderungen eintreten, die nicht unmittelbar auf die Errichtung des Gemeinsamen Marktes zurückzuführen sind und die einzelne Unternehmen zwingen, ihre Tätigkeit endgültig einzu-

stellen, einzuschränken oder zu ändern. Unter beiden Umständen kann die Hohe Behörde ferner (solange es entsprechende Beihilfen vom betreffenden Mitgliedstaat gibt) nichtrückzahlungspflichtige Beihilfen zur Zahlung von Entschädigungen, die es den Arbeitern ermöglichen, ihre Wiedereinstellung abzuwarten, zur Gewährung von Beihilfen an die Arbeitnehmer für die Kosten zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes sowie zur Finanzierung der Umschulung der Arbeitnehmer, die ihre Bestätigung wechseln müssen, bewilligen.

Ebenfalls weitreichend sind die Artikel 68 und 69 über Löhne und Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Laut Artikel 68 Abs. 2 kann die Hohe Behörde Empfehlungen aussprechen, falls sie feststellt, daß ein oder mehrere Unternehmen ungewöhnlich niedrige Preise anwenden, da sie im Vergleich zum Lohnniveau desselben Gebietes ungewöhnlich niedrige Löhne zahlen. Unter gewissen Umständen (die in Artikel 68 Abs. 3 festgelegt sind) kann die Hohe Behörde sogar Empfehlungen aussprechen, um der Arbeiterschaft zu Lasten der Unternehmen Vorteile zu sichern, die diese Lohnsenkungen ausgleichen.

v) Handelspolitische Maßnahmen

In diesem Bereich bleiben die Befugnisse im Rahmen des EGKS-Vertrags beträchtlich hinter denen des EWG-Vertrags zurück. Die festgelegten Verfahren sind im allgemeinen zwischenstaatlicher Natur und es gibt keine gemeinsame Handelspolitik. Dies ist eindeutig eine wesentliche Schwäche des EGKS-Vertrags.

vi) Finanzautonomie

Hierbei handelt es sich um ein äußerst positives Merkmal des EGKS-Vertrags, der der EGKS eine größere finanzielle Autonomie zugesteht als der Vertrag von Rom der EWG. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung ausführt, ist die Befugnis der Hohen Behörde, Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl zu erheben (und die genaue Höhe dieser Umlagen zu beschließen), das einzige Beispiel für eine echte Gemeinschaftsteuer.

vii) Sanktionen

Im EGKS-Vertrag sind härtere Sanktionen für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten oder einzelne Unternehmen vorgesehen als im EWG-Vertrag. Laut Artikel 88 kann die Hohe Behörde für den Fall, daß ein Staat seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, nach einer mit Zweidrittelmehrheit erteilten Zustimmung des Rates Zahlungen aussetzen, die sie zugunsten des beteiligten Staates aufgrund dieses Vertrages vorzunehmen hat, oder andere Maßnahmen ergreifen, um die Wirkungen der festgestellten Verletzungen auszugleichen. Artikel 90 und 91 befassen sich mit der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Unternehmen. Laut Artikel 92

stellen „Entscheidungen der Hohen Behörde, die geldliche Verpflichtungen enthalten, vollstreckbare Titel dar“.

Anmerkungen Ihres Berichterstatters

6. Ihr Berichterstatter stellt fest, daß der EGKS-Vertrag sich aus zwei Hauptgründen auf die Kohle- und Stahlindustrie beschränkte, und zwar, weil ein erster Schritt zur Errichtung einer Europäischen Gemeinschaft mit einigen supranationalen Befugnissen gemacht werden mußte und zweitens wegen der besonderen strategischen Empfindlichkeit dieser beiden Industrien zu Anfang der 50er Jahre. Vierzig Jahre danach ist die Europäische Gemeinschaft fest verankert, obwohl sie einige Träume ihrer Gründerväter nicht erfüllt hat. Zwar sind die Kohle- und die Stahlindustrie noch von großer Bedeutung, haben aber längst nicht mehr ein solches Gewicht und sind lediglich zwei der vielen strategisch empfindlichen Industrien in der Europäischen Gemeinschaft.
7. Deshalb ist Ihr Berichterstatter davon überzeugt, daß es keine Begründung mehr für eine getrennte Regelung für die Kohle- und Stahlindustrie gibt und vertritt die Auffassung, daß sie in einen revidierten EWG-Vertrag einbezogen werden sollte. Dies hätte den Vorteil, einige Schwächen des EGKS-Vertrages zu beseitigen. Andererseits sollten bestimmte positive Merkmale des EGKS-Vertrags nicht aufgegeben werden, sondern in den revidierten EWG-Vertrag bzw. seine Durchführungsverordnungen übernommen werden. Die industriepolitischen Bestimmungen des EGKS-Vertrags sind für die heutigen Umstände zu dirigistisch, aber die Industriepolitik der Gemeinschaft als Ganzes muß gestärkt werden. Auch sollten einige der sozialpolitischen Bestimmungen des EGKS im umfassenderen Rahmen des EWG-Vertrags aufgegriffen werden. Schließlich könnten noch einige andere potentielle Probleme in der Kohle- und Stahlindustrie durch eine Verstärkung der Strukturfonds und der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts korrigiert werden.
8. Es ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, daß die Zukunft der Kohle- und Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft angemessen gesichert wird und daß ihre spezifischen Probleme, wie z. B. im Rahmen des bestehenden RECHAR-Programms zur Umstellung der Kohlereviere in Angriff genommen werden bzw. das Problem der Billigimporte aus Drittländern nicht vernachlässigt wird.

Integration des EAG (EURATOM)-Vertrags

9. Der EURATOM-Vertrag ist zeitlich unbegrenzt, und daher sind Überlegungen über seine Zukunft rein rechtlich gesehen nicht dringlich. Ihr Berichterstatter hat jedoch Kenntnis von dem interessanten Bericht an die STOA-Gruppe über eine „Revision des EURATOM-Vertrags – aktuelle Fragen und Argumente“ (Susanne Oberhauser, 14. März 1991), der auf

einem von der Friedrich-Ebert-Stiftung veranstalteten Seminar zu diesem Thema basiert. Er selbst möchte sich auf folgende Bemerkungen beschränken: Erstens ist er der Auffassung, daß die Frage eines unabhängigen Fortbestehens des EURATOM-Vertrags weniger bedeutend ist als die Tatsache, daß der Vertrag in einer ganzen Reihe von Aspekten revidiert werden muß. Insbesondere müssen die demokratische Rechenschaftspflicht und die Rolle des Europäischen Parlaments nachhaltig verstärkt werden. Ferner ist das Vertragsziel einer Förderung der Atomindustrie zu streichen und durch ausgewogenere Zielsetzungen zu ersetzen, einschließlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Genehmigung von Atomanlagen, der sicheren Entsorgung von Atom- müll und bei Ausfuhrverträgen. Falls dies überhaupt möglich ist, sollte der EURATOM-Vertrag in den EWG-Vertrag integriert und mit den weiterreichenden Fragen einer gemeinsamen Energiepolitik verknüpft werden, die alle Energieträger betrifft.

Schlußfolgerungen

10. Der Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

- i) stellt fest, daß es beträchtliche Unterschiede zwischen dem EGKS- und dem EWG-Vertrag gibt und daß in gewissen Bereichen, wie beispielsweise der Wettbewerbspolitik, unnötige Überschneidungen auftreten;
- ii) ist der Auffassung, daß die Kohle- und Stahlindustrie zwar sehr wichtige und empfindliche Industriezweige sind, daß aber ihre fortgesetzte separate Behandlung nicht länger gerechtfertigt ist; ist deshalb der Auffassung, daß der EGKS-Vertrag nach 2002 nicht verlängert werden sollte;
- iii) räumt jedoch ein, daß in den vierzig Jahren der Eigenregie dieser Industriezweige Netzwerke und Arbeitsmethoden entstanden sind, die nicht abrupt gekappt werden sollten, und daß ein angemessener Übergangszeitraum erforderlich ist, bevor der EGKS-Vertrag in den EWG-Vertrag integriert wird. Dies könnte im Jahre 2002 erfolgen;
- iv) vertritt ferner die Auffassung, daß der Europäischen Kohle- und Stahlindustrie die erforderliche Zusicherung gegeben werden sollte, daß ihre Zukunft von der Gemeinschaft nicht ignoriert, sondern vielmehr in einer angemessenen Rahmenpolitik der Gemeinschaft berücksichtigt wird;
- v) ist der Überzeugung, daß eine solche Rahmenpolitik folgende Elemente enthalten muß:
 - die Formulierung industriepolitischer Strategien für diese Sektoren,
 - die Bereitstellung angemessener Haushaltsmittel, einschließlich eines anhaltenden Zugangs zu Gemeinschaftsdarlehen,

- regional- und sozialpolitische Mittel zur Unterstützung benachteiligter Kohle- und Stahlreviere und zur Unterstützung des Modernisierungsprozesses bzw. erforderlichenfalls zur Umstellung auf andere Wirtschaftsformen,
 - angemessene Berücksichtigung der internationalen Handelsaspekte,
 - Formulierung einer konsequenten Energiepolitik der Europäischen Gemeinschaft,
 - verstärkte Förderung der entsprechenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene,
 - demokratische Rechenschaftspflicht;
- vi) vertritt die Auffassung, daß eine Fusion des EGKS- und des EWG-Vertrags in diesem Zusammenhang die Möglichkeit bietet, einige der Schwächen des bestehenden EGKS-Vertrags zu beseitigen (wie das Fehlen einer gemeinsamen Handelspolitik und die unangemessene Rolle des Europäischen Parlaments), ist jedoch der Überzeugung, daß die positiven Merkmale des EGKS-Vertrags (finanzielle Autonomie, harte Sanktionen im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen, sozialpolitische Maßnahmen) im revidierten EWG-Vertrag ihren Niederschlag finden sollten; fordert inzwischen einen detaillierteren Bericht der Kommission darüber, wie die jeweiligen Bestimmungen des EGKS-Vertrags in der Praxis funktionieren haben und wie sich ihr Auslaufen auf diejenigen auswirken würde, die gegenwärtig von EGKS-Programmen profitieren;
- vii) glaubt, daß der EAG (EURATOM)-Vertrag ebenfalls revidiert werden muß, und zwar entweder eigenständig oder vorzugsweise im Laufe der Integration in den EWG-Vertragsrahmen, und daß er mit der umfassenderen Frage einer gemeinsamen Energiepolitik, die alle Energiequellen betrifft, verknüpft werden muß;
- viii) fordert, daß eine Revision des EAG-Vertrags folgendes beinhalten muß:
- eine weitaus stärkere Rolle für das Europäische Parlament,
 - Beseitigung der einseitigen Förderung der Atomindustrie, die durch eine breitere und ausgewogenere Palette von Zielsetzungen zu ersetzen ist, einschließlich einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Genehmigung von Nuklearbetrieben, bei der sicheren Entsorgung von Atommüll und bei den Exportkontrollen.

STELLUNGNAHME

(Artikel 120 der Geschäftsordnung)

des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie
für den Institutionellen Ausschuß

In seiner Sitzung vom 28. Februar 1991 benannte der Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie Herrn Samland als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuß prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 28./29. Oktober 1991 und nahm die darin enthaltenen Schlußfolgerungen mit acht Stimmen, zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen an.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten La Pergola, Vorsitzender; Adam, stellvertretender Vorsitzender; Samland, Verfasser der Stellungnahme (und in Vertretung des Abgeordneten Linkohr); Bettini, Chiabrande, Desama, Casoliba I Böhm, Goedmakers (in Vertretung des Abgeordneten Herve), Lannoye, Mayer, Pompidou, Regge, Robles Piquer, Rovsing, Schlee und Seligman.

Der Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie ersucht den federführenden Institutionellen Ausschuß, folgende Vertragsartikel in seinen Bericht zu übernehmen:

KAPITEL

ENERGIE

Artikel 1

Die Ziele des Vertrags werden, was den von diesem Titel geregelten Bereich anbelangt, im Rahmen einer gemeinschaftlichen Energiepolitik verfolgt. Die Energiepolitik der Gemeinschaft hat zum Ziel,

- die Verwirklichung des Binnenmarktes im Energiesektor auf der Basis gleicher Umweltstandards, Sicherheitsstandards und Sozialstandards, um die Sicherheit der Energieversorgung in der gesamten Gemeinschaft unter ökologisch befriedigenden Bedingungen zu gewährleisten,
- höchste gemeinsame Anforderungen für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit bei Erzeugung, Transport und Verbrauch von Energie zu gewährleisten,
- eine rationelle Energienutzung unter besonderer Berücksichtigung der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und der Energieeinsparung,
- die Förderung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Forschung, Entwicklung und Demonstration im Energiesektor,
- die Schaffung einer internationalen Kooperation zur weltweiten Stabilisierung der Energiemärkte.

Artikel 2

Die Gemeinschaft wird im Bereich der Energie insoweit tätig, als die in Artikel 1 genannten Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten insbesondere im Energiesektor im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen.

Artikel 4

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission im Verfahren der Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit über die zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele erforderlichen Maßnahmen. Die gemeinschaftlichen Forschungsanstrengungen werden im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 130 f bis 130 q geleistet.

Artikel 5

Die Vorschriften des Artikels 85 Abs. 1 können zeitlich befristet ausgesetzt werden, wenn Beihilfen unabdingbar sind, um die Versorgungssicherheit der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Die Versorgungssicherheit der Gemeinschaft wird auf der Grundlage einer Richtlinie festgeschrieben, die nach dem Verfahren des Artikels 4 beschlossen wird.

Artikel 6

Zur Erfüllung der allgemeinen energiepolitischen Ziele im Bereich der fossilen Primärenergieträger stellt sich die Gemeinschaft folgende Aufgaben:

- Steigerung der Effizienz durch Erhöhung des Wirkungsgrades beim Einsatz der fossilen Primärenergieträger,
- Reduzierung der Umweltbelastungen.

Zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen ist die Kommission berechtigt, eine zeitlich befristete Umlage auf die Erzeugung der Energieträger zu erheben. Die Umlage dient der Deckung nicht-rückzahlungspflichtiger Anpassungsbeihilfen nach Artikel 56 1c/EGKSV.

Die Umlagen werden jährlich nach dem Durchschnittswert der verschiedenen Erzeugnisse festgelegt. Die Belastung darf jedoch 1 v. H. nicht überschreiten.

Die Einnahmen und Ausgaben sind Teil des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 7

Zur Erfüllung der allgemeinen energiepolitischen Zielsetzungen im Bereich der Atomenergie verfügt die Gemeinschaft über die Europäische Atomgemeinschaft.

Zu ihren Aufgaben gehört es,

- einheitliche Sicherheitsnormen auf hohem Niveau für den Bau, Betrieb und Abbau kerntechnischer Anlagen und zum Gesundheitsschutz gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen,
- die Rahmenbedingungen für eine geregelte Entsorgung radioaktiver Abfälle nach festgelegten Standards festzuschreiben,
- für eine Überwachung zu sorgen, die ausschließt, daß die Kernstoffe anderen als den zivilen Zwecken zugeführt werden,
- für ein Verfahren zu sorgen, das es ermöglicht, grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Bürgern beim Bau, Betrieb, Abbau und der Entsorgung kerntechnischer Anlagen sicherzustellen,
- für ein gleichlautendes Haftungsrecht von Errichtern und Betreibern kerntechnischer Anlagen zu sorgen,
- für eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsnormen und -techniken zu sorgen.

Artikel 8

Alle Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft sind Teil des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaft.

